
Verordnung des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über gentechnisch veränderte Lebensmittel wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. b^{bis}

Diese Verordnung regelt:

- b^{bis}. die besondere Kennzeichnung und Anpreisung für Erzeugnisse, bei deren Herstellung ganz oder teilweise auf die Anwendung der Gentechnik verzichtet wurde;

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 2, 3 und 7–9

Kennzeichnungspflicht

² Verarbeitungshilfsstoffe, die GVO-Erzeugnisse sind, sind mit einem Hinweis nach Absatz 1 zu kennzeichnen, wenn sie als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

³ Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Mikroorganismen enthalten, die zu technologischen Zwecken eingesetzt werden, sind mit dem Hinweis «mit gentechnisch veränderten Y² hergestellt» oder «mit genetisch veränderten Y hergestellt» zu kennzeichnen. Werden die Mikroorganismen als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, so sind sie mit dem Hinweis «gentechnisch verändert» oder «genetisch verändert» zu kennzeichnen.

^{7–9} *Aufgehoben*

SR ...

¹ SR 817.022.51

² Y = Namen der gentechnisch veränderten Mikroorganismen.

Art. 7a Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Auf den Hinweis nach Artikel 7 kann verzichtet werden:

- a. beim Vorhandensein von Material, das aus GVO besteht, solche enthält oder daraus gewonnen ist, wenn:
 1. keine Zutat solches Material im Umfang von mehr als 0,9 Massenprozent enthält (ausgenommen Mikroorganismen nach Artikel 7 Absatz 3); und
 2. belegt werden kann, dass die geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen Materials in der Zutat zu vermeiden.
- b. bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen:
 1. die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden;
 2. die von den Organismen abgetrennt, gereinigt und chemisch definierbar sind; und
 3. deren Herstellung im geschlossenen System nach Artikel 3 Buchstabe h der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012³ erfolgte.

Art. 7b Kennzeichnung bei vollständigem Verzicht auf die Anwendung der Gentechnik

¹ Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe können mit dem Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt» versehen werden, wenn mit einer lückenlosen Dokumentation belegt werden kann, dass:

- a. sie keine GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden;
- b. bei ihrer Herstellung keine Verarbeitungshilfsstoffe, Mikroorganismen, landwirtschaftliche Hilfsstoffe und Ausgangsprodukte verwendet wurden, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden; davon ausgenommen sind Tierarzneimittel; und
- c. die Voraussetzungen nach Artikel 7a Buchstabe a erfüllt sind.

² Der Hinweis darf nur verwendet werden, wenn Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Mikroorganismen, landwirtschaftliche Hilfsstoffe oder Ausgangsprodukte nach Absatz 1 Buchstaben a und b:

- a. nach Artikel 22 LGV bewilligt worden sind; oder
- b. nach schweizerischem Recht verwendet werden dürfen.

³ Zusammengesetzte Lebensmittel können mit dem Hinweis versehen werden, wenn:

- a. der Anteil der Summe der Zutaten, welche die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllen, am Enderzeugnis mindestens 75 Massenprozent beträgt;
- b. die restlichen Zutaten die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen; und
- c. sie keine Mikroorganismen nach Artikel 7 Absatz 3 enthalten.

⁴ Bei der Bestimmung des Anteils der Zutaten nach Absatz 3 in Massenprozent werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.

⁵ Die Gestaltung des Hinweises muss, namentlich bezüglich Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, einheitlich sein.

Art. 7c Kennzeichnung bei Verzicht auf Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen

¹ Lebensmittel tierischer Herkunft nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁴ über Lebensmittel tierischer Herkunft können mit dem Hinweis «Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen» versehen werden, wenn mit einer lückenlosen Dokumentation belegt werden kann, dass:

- a. bei der Fütterung der für die Produktion verwendeten Nutztiere keine Futtermittel und keine Futtermittelzusätze eingesetzt wurden, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen, solche enthalten oder aus solchen gewonnen wurden; und
- b. die Schwellenwerte für unbeabsichtigte oder technisch unvermeidbare Vermischungen nach der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011⁵ eingehalten sind.

² Der Hinweis darf nur verwendet werden, wenn nach schweizerischem Recht gleichartige Futtermittel oder Futtermittelzusätze verwendet werden dürfen, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen bestehen, solche enthalten oder aus solchen gewonnen wurden.

³ Aus Lebensmitteln tierischer Herkunft hergestellte Erzeugnisse können mit einem Hinweis nach Absatz 1 versehen werden, wenn:

- a. die Summe der Zutaten tierischer Herkunft einen Anteil am Enderzeugnis von mindestens 75 Massenprozent umfasst;
- b. bei allen Zutaten nach Buchstabe a die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten sind;
- c. die restlichen Zutaten alle Anforderungen nach Artikel 7b Absatz 1 erfüllen; und
- d. sie keine Mikroorganismen nach Artikel 7 Absatz 3 enthalten.

⁴ Bei der Bestimmung des Anteils der Zutaten nach Absatz 3 in Massenprozent werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt.

⁵ Die Gestaltung des Hinweises muss, namentlich bezüglich Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, einheitlich sein.

Art. 7d Ausschluss anderer Hinweise

¹ Andere Hinweise als die Hinweise nach den Artikeln 7, 7b und 7c sind unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht zulässig.

⁴ SR 817.022.108

⁵ SR 916.307

² Der Hinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁶ ist zulässig.

Art. 12a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die den Artikeln 7–7d nicht entsprechen, dürfen noch bis zum ... (6 Monate nach Inkrafttreten) nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden.

² Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, Fassung gemäss ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.